

2532/J-BR/2007

Eingelangt am 21.06.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesräte Wiesenegg
und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben im Bereich des
Personenstandswesens

Der Trend der letzten Jahre, bestimmte Rechtsbereiche den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden im Bereich Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft zu übertragen, wurde kontinuierlich durch diverse Gesetzesänderungen (E-Government-Gesetz, Änderung des Meldegesetzes, Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Außerstreitgesetzes) fortgesetzt.

In diesen Bereichen wurde den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden nicht nur zusätzlichen Aufgaben (z.B. die Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen, welche bisher den Bezirksgerichten bzw. davor dem Bundesministerium für Justiz vorbehalten war oder die Bestreitung der Ehelichkeit bei Kindern, welche ursprünglich von den Bezirksgerichten mittels Beschluss durchgeführt wurden und nun durch die qualifizierte Vaterschaftsanerkennung gem. § 163 e ABGB durch die Personenstandsbehörden abgelöst wurde) aufoktroiert, sondern müssen neben dem nicht unbeträchtlichen Maß an Mehraufwand auch noch die hierfür anfallenden Kosten selbst tragen.

Da die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände im Bereich Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft im übertragenen Wirkungsbereich tätig sind, können auch nur die im Gebührengesetz und in der Bundes- bzw. Landesverwaltungsabgabenverordnung festgesetzten Verwaltungsabgaben eingehoben werden. Der Großteil der Einnahmen sind Bundesstempelgebühren, welche von den Gemeinden auf Grund der Abschaffung der Stempelmarken (Änderung des Gebührengesetzes und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung zum 01.02.2002) vierteljährlich bis zum 15. des nachfolgenden Monats an die Finanzlandesdirektion abgeführt werden müssen.

Problematisch ist die finanzielle Situation insbesondere für Verbandsgemeinden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Krankenhaus haben. Exemplarisch ist hier das Beispiel des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Reutte angeführt, dass in seinem Zuständigkeitsbereich das Bezirkskrankenhaus in Ehenbichl hat, und damit alle Geburten- und Sterbefälle auch von anderen Gemeinden, die nicht dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Reutte angehören bearbeitet werden (2006 fast die Hälfte aller Fälle). Diese Gemeinden müssen allerdings keine Kostenbeiträge für den Aufwand von Reutte leisten.

Die unterzeichnenden Bundesräte stellen daher an dem Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Können sie die tatsächlichen Verwaltungskosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden durch die von ihnen zu erbringenden Leistungen im Bereich Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft beziffern?
- 2) Können Sie die für die Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden erzielten Einnahmen in diesen Bereichen beziffern?
- 3) Wie gedenken Sie in Zukunft, die durch den Gemeinden zusätzlich erwachsenen Kosten zu bedecken?
- 4) Welche Schritte haben Sie zur Reform der Stempelgebühren gesetzt und warum wurde ein entsprechender Ministerialbeschluss niemals umgesetzt?
- 5) Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine gerechtere Aufteilung der Einnahmen im Falle von Gemeindeverbänden zu erzielen, die ähnlich Reutte ein Krankenhaus in ihrem Einzugsgebiet haben, das natürlich auch anderen Gemeinden als jene des Standesamtsverbandes mit versorgt?
- 6) Werden im Zuge der nun erfolgenden Finanzausgleichsverhandlungen Überlegungen zur Novellierung der Satzung dieser Standesämter überdacht bzw. ist eine gerechtere Kostenaufteilung hier ein Thema?